

Checkliste Mutterschutz – was ist zu tun? (Lehrkraft und Schulleitung)

Stand: März 2023

Hinweise und Infos zu Mutterschutz sowie **notwendige Formulare** sind am Ende folgender Homepage abrufbar: [Regierungspräsidien BW - Mutterschutz](#)

- Schulleitung (SL) händigt das Formular 2.9.807 „**Anzeige einer Schwangerschaft**“ an die Lehrkraft (LK) aus. [Regierungspräsidien BW - Formulare Lehrkraft Personalangelegenheiten](#)
- SL händigt das Formular „**Anlage zur Gefährdungsbeurteilung ...**“ und „**Schwangerschaftsrelevante Infektionskrankheiten**“ aus: [Regierungspräsidien BW - Mutterschutz](#)
- SL spricht **sofortiges, vorläufiges Beschäftigungsverbot** aus, bis zur Klärung des Immunstatus der schwangeren LK.
LK nimmt Kontakt zum [BAD](#) oder Arzt/ Ärztin auf.
- SL leitet das Formular "**Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillender Frau gem. § 27 Mutterschutzgesetz**" ans Regierungspräsidium weiter: per Mail mutterschutz@rps.bwl.de oder per Post ans Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Unser Vorschlag mit folgender Formulierung unter „VI Angaben zu den jetzigen Tätigkeiten“:

Bis zur Vollendung der Immunitätsprüfung wurde ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Eine ärztliche Stellungnahme ist angefordert. Die Gefährdungsbeurteilung MuSchu wird auf Basis der ärztlichen Bescheinigung und der Situation an der Schule erstellt.

- **Abfrage Immunitätsstatus und ärztliche Stellungnahme**
LK legt das vom Arzt ausgefüllte Formular „**Anlage zur Gefährdungsbeurteilung...**“ der SL vor. Daraus ergeben sich folgende Sachlagen:
 - **ärztliches Beschäftigungsverbot:**
LK bleibt der Schule bis zu einem festgelegten Zeitpunkt fern.
In diesem Fall muss keine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.
 - **betriebliches Beschäftigungsverbot** für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen:
Es ist ein anderweitiger Einsatz möglich (z.B. Homeoffice, Fernunterricht, Verwaltung, ...).
In diesem Fall muss die SL eine gekürzte Gefährdungsbeurteilung durchführen.
(Siehe Infoschreiben ÖPR: GBU MuSchu für Schwangere im Homeoffice)
 - **Weiterbeschäftigung an der Schule**, wenn unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
SL erstellt eine Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz*, am besten gemeinsam mit LK.
Hierfür kann die Mustervorlage „**Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz**“ Teil 1 und Teil 2 verwendet werden.
[Infoportal für Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte - Mutterschutz](#)
- **Zusendung einer Kopie** dieser „Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz“ **an den Örtlichen Personalrat** gemäß § 74, Abs. 2s Nr. 8 an Jana.Kolberg@ssa-kuen.kv.bwl.de; ÖPR GHWRGS am SSA Künzelsau, Oberamteistraße 21, 74653 Künzelsau; www.schulamt-kuenzelsau.de (Örtlicher Personalrat)
- **SL teilt der LK das Ergebnis** der Gefährdungsbeurteilung **mit** (z.B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Umsetzung auf anderen Arbeitsplatz).
- SL heftet die **Formulare** „Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz“ und die „Anlage zur Gefährdungsbeurteilung ...“ **in die Personalakte** der Schule ab.